



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.08.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Blank, Stefan
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Gundel, Wolfram
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. BGM
Keim, Dieter
Koschek, Norbert
Kuhr, Hans
Pfeiffer, Rainer
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Simon, Fritz
Stark, Helmut
Stellwag, Hans Jürgen
Vogel, Walter 2. BGM
Ziegler, Christoph
Zucker, Wolfgang

Ortssprecher

Rottler, Brigitta
Scheiderer, Gerhard
Wolf, Else
Würflein, Christiane

Schriftführer/in

Wimmer, Bernd

Verwaltung

Schwab, Melanie
Spörl, Volker

Weitere Anwesende

Herr Kehrberger

Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus,
nur TOP 1

Frau Eichler

Beil Baugesellschaft mbH, nur TOP 1

Herr Bierwagen

Ingenieurbüro Christofori und Partner, nur
TOP 2 und 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Pfeiffer, Hans

entschuldigt

Ortssprecher

Fetz, Friedrich

entschuldigt

Schuster, Helene

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Vorstellung der Planung zur Erweiterung der Seniorenresidenz
- 1.1 Vollzug der BayBO; **2016/293**
Bauantrag der Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus, Kanalstraße 2-12, 91522 Ansbach; Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz; Fl. Nr. 654/4+654/5, Gmkg. Dietenhofen (Leonrodstraße 27)
- 2 Baugebiet nördl. der Rüderner Straße
- 2.1 Vorstellung des Entwurfes für den ersten Abschnitt BG nördl. Rüderner Straße
- 2.2 Auftragsvergabe Bebauungsplan
- 3 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe
- 3.1 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Abwägungsvorschläge
- 3.2 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 4 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen
- 4.1 Bericht über laufende Baumaßnahmen-Bauamt **2016/298**
- 4.2 Bauhof
- 5 Haushaltsbericht zur Haushaltssituation - Juli 2016 **2016/288**
- 6 Hochwasserkonzept **2016/283**
- 7 Vergabe des Auftrags zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie **2016/284**
- 8 Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg **2016/290**
- 9 Straßenbeleuchtung Prioritätenliste **2016/291**
- 10 Änderung der Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz, im Bereich Seubersdorf **2016/285**
- 11 Breitbandausbau
- 11.1 Beratung über den Wiedereinstieg in das Förderprogramm
- 11.2 Angebot der Breitbandberatung Bayern
- 12 Übernahme der Buskosten der Firma Meier von der Schule zur Ballsporthalle wegen Schulsport **2016/289**
- 13 Zuschussantrag Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen
Information
- 14 Zuschussantrag Nachbarschaftshilfe
Information
- 15 Bekanntmachungen
- 15.1 Geschwindigkeitsmessungen
- 15.2 Feuerwehrtag in Zschorlau
- 15.3 Proviantwandertag in Gresten

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

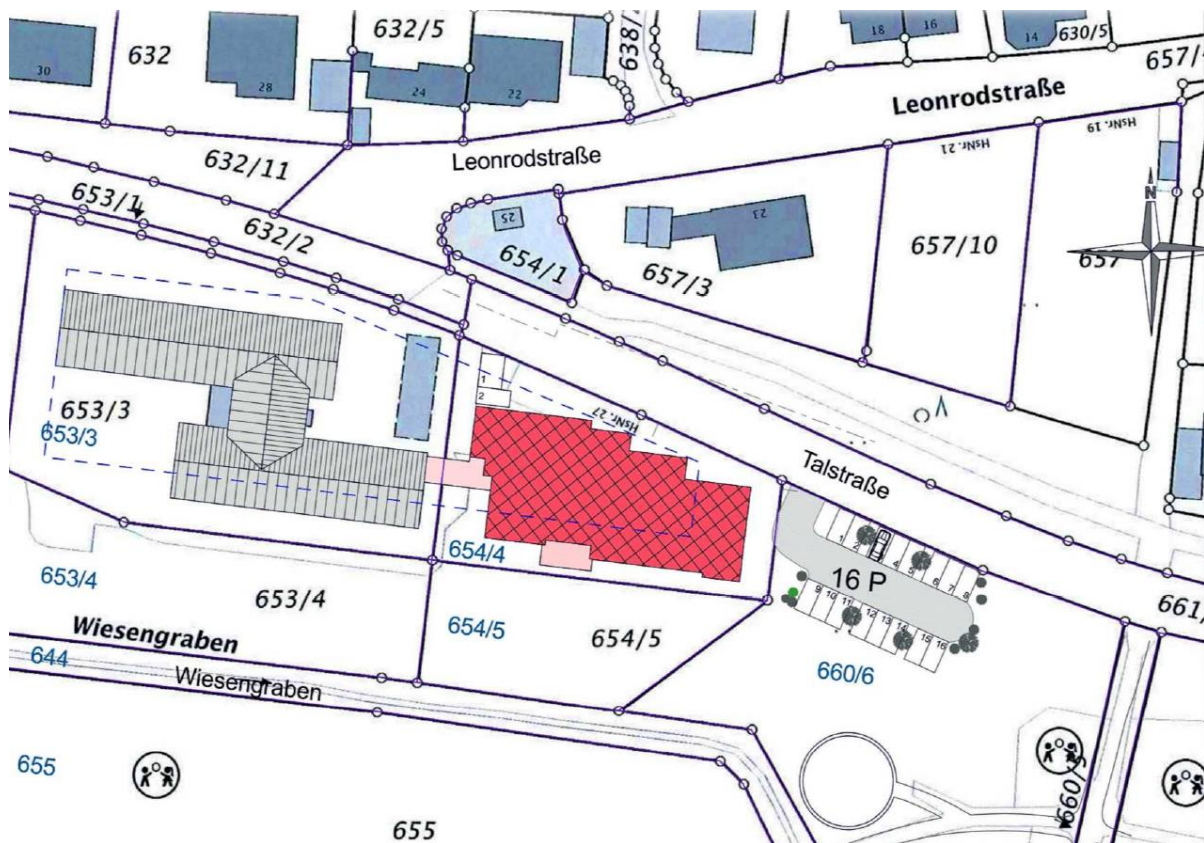
ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung der Planung zur Erweiterung der Seniorenresidenz

Herr Kehrberger stellt die Planungen für die Erweiterung der Seniorenwohnanlage in Dietenhofen vor. Der Erweiterungsbau soll an den Bestandsbau in östlicher Richtung unter Zwischenschaltung eines Verbindungsganges angegliedert werden.

Laut Herrn Kehrberger wird die tätige Mithilfe des Marktes Dietenhofen bezüglich der Nutzung von zwei Grundstücken in gemeindlichem Eigentum benötigt.

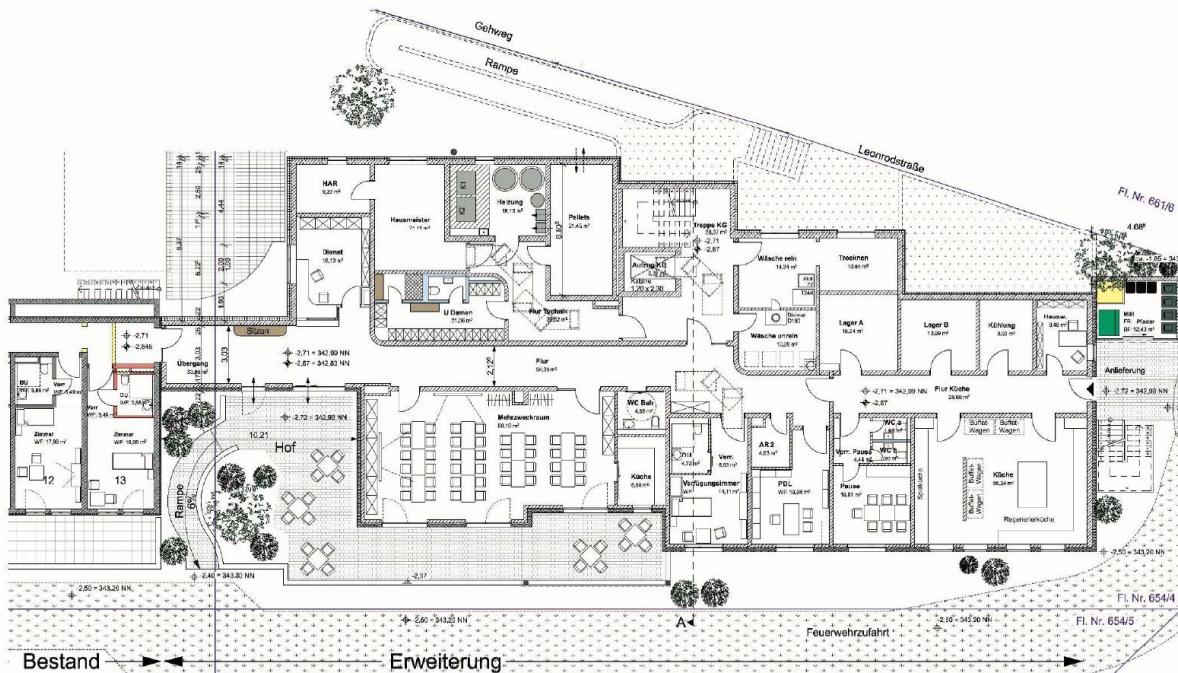
- Östlich des Neubaus ist ein Parkplatz auf Gemeindegrund geplant. Hier müsste eine Einigung über die Sicherung der Parkplätze (z.B. Erbbaurecht) mit der Gemeinde gefunden werden.
- Der Neubau steht – wie übrigens auch der Bestandsbau – teilweise im Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (der Fußboden des Untergeschosses liegt aber ca. 120 cm über der Hochwasserlinie). Daher ist ein Ausgleich für den verlorenen Retentionsraum notwendig, der teilweise auf der gemeindlichen Fläche zwischen dem Wiesengraben und der Bibert geschehen müsste.



Der Neubau soll höhengleich mit dem Bestand entstehen. Da die Talstraße in Richtung Ortsmitte fällt, muss zur barrierefreien Erschließung des Neubaus eine Rampe in beträchtlicher Länge vorgesehen werden.

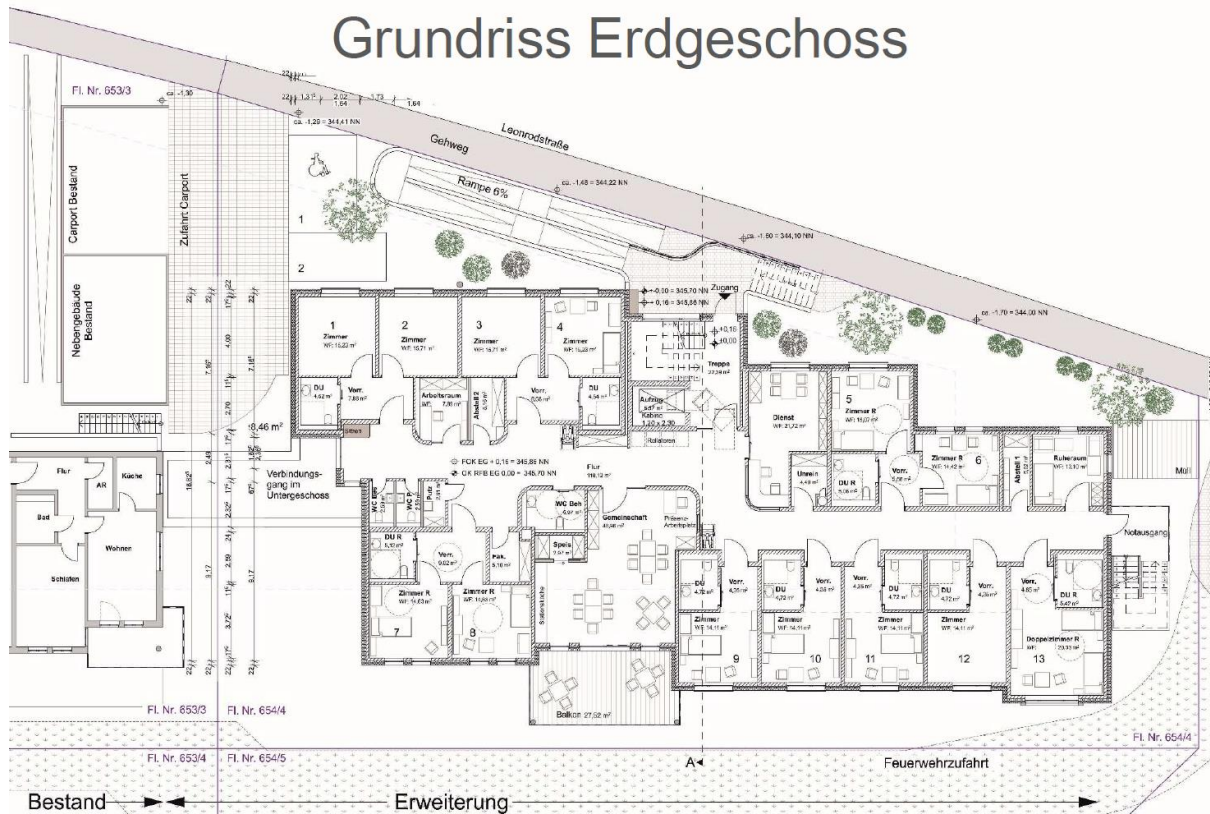
Im Untergeschoss des Neubaus sind ein großer Mehrzweckraum, eine Küche, welche auch für das Kochen vor Ort für die Bewohner geeignet ist, verschiedene Räume für das Personal, sowie die haustechnischen Anlagen vorgesehen.

Grundriss Untergeschoss



Das Erdgeschoss und die beiden Obergeschosse haben im Prinzip denselben Grundriss, es sind jeweils dreizehn Einzelzimmer und ein Doppelzimmer für die Bewohner der Pflegestation geplant. Somit ist im Neubau Platz für 42 Dauerpflegeplätze. Je Etage könnten, da zusätzliche Gemeinschaftsräume und je ein Ruheraum vorgesehen sind, drei bis vier Tagespflegeplätze mit vorgesehen werden.

Grundriss Erdgeschoss



Herr Kehrberger hofft, die beantragte Baugenehmigung bis Ende des Jahres zu erhalten. Im Frühjahr 2017 könnte ausgeschrieben werden, so dass (bei einer Bauzeit von ca. 15 Monaten) mit der Eröffnung der Pflegestation Ende 2018 gerechnet werden kann.

Herr Kehrberger erklärt, dass die Zimmergröße und die Ausstattung des Neubaus über den aktuellen Mindeststandards liegen, so dass er auch bei einem etwaigem späteren Wechsel der Trägerschaft von der Familie Wagner an einen anderen, auch caritativen Träger, keine Bedenken wegen des Weiterbetriebes hat.

Herr GR Rudolph fragt, ob nicht ein Satteldach besser als das nun geplante Flachdach aussehe. Herr Kehrberger entgegnet, dass auch er sich schon Gedanken über eine Satteldachlösung gemacht hat. Eventuell wird diese Variante im Zuge der Detailplanung ausgewählt und dann im Rahmen einer Tekturplanung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Abstandsflächen liegen etwas über der Mitte der Kreisstraße. Hierfür ist eine Ausnahme beantragt.

Die Verlegung des Ablaufkanals vom Stauraumkanal „Leonrodstraße“ zum Wiesengraben wird in der Detailplanung berücksichtigt und auf Kosten des Bauwerbers durchgeführt.

Die geplanten Parkplätze werden nicht mit einer Abschränkung versehen, so dass sie gegebenenfalls auch von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

zur Kenntnis genommen

| | |
|----------------|---|
| TOP 1.1 | Vollzug der BayBO; Bauantrag der Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus, Kanalstraße 2-12, 91522 Ansbach; Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz; Fl. Nr. 654/4+654/5, Gmkg. Dietenhofen (Leonrodstraße 27) |
|----------------|---|

Die Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus, Kanalstraße 2-12, 91522 Ansbach; hat einen Bauantrag zum Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz; Fl. Nr. 654/4+654/5, Gmkg. Dietenhofen (Leonrodstraße 27) eingereicht.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 (1. Änderung) des Marktes Dietenhofen (§ 30 Abs. 1 BauGB) und entspricht mit vier Ausnahmen den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Ausnahmen wären:

- Erhebliche Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl, wie bereits im Bestandsbau,
- Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach (Sattel- oder Walmdach festgelegt),
- Überschreitung der Baugrenze im Osten und im Süden, sowie
- Errichtung einer Parkfläche für Kraftfahrzeuge im Bereich einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben der Kehrberger Kreativbau GmbH wohnen Plus zum Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 – Dietenhofen Ortstangente (1. Änderung).

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 Dietenhofen Ortstangente i. S. d. § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich

- der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,8 auf 1,02,

- der Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach (Sattel- oder Walmdach festgelegt),
- der Überschreitung der Baugrenze im Osten und im Süden, sowie
- der Errichtung einer Parkfläche für Kraftfahrzeuge im Bereich einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

| | |
|--------------|---|
| TOP 2 | Baugebiet nördl. der Rüderner Straße |
|--------------|---|

| | |
|----------------|---|
| TOP 2.1 | Vorstellung des Entwurfes für den ersten Abschnitt BG nördl. Rüderner Straße |
|----------------|---|

Nördlich der Rüderner Straße gegenüber des Baugebietes „Bussardweg“ soll ein weiteres Baugebiet angelegt werden. Das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, hat erste Vorentwürfe für den Bebauungsplan entwickelt. Herr Bierwagen stellt die bisherige Entwurfsplanung anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Hierbei handelt es sich derzeit lediglich um „Denkanstöße“.

Die Gesamtfläche von ca. sechs Hektar kann nicht auf einmal überplant werden, da hierfür voraussichtlich das Erfordernis fehlt. So schlägt das Ingenieurbüro Christofori vor, drei Abschnitte für zu bilden. Auf Grund des vorhandenen Geländes schlägt das Ingenieurbüro vor, die Erschließungsabschnitte von Ost nach West anzuordnen.

Als Bebauung wird überwiegend Einzelhausbebauung vorgeschlagen. Am südlichen oder (auch von einigen Mitgliedern des Marktgemeinderats bevorzugt) am nördlichen Rand der Bebauung könnten verdichtete Bauweisen wie Reihen- oder Kettenhäuser, oder aber Geschosswohnungsbau, vorgesehen werden. Allerdings bietet der Nordrand der Bebauung auch eine nahezu unverbaubare Sicht ins Tal, so dass auch eine Bebauung mit höherwertigen Einfamilienhäusern an dieser Stelle möglich wäre.

Untersucht wurde auch, ob eine direkte Erschließung einiger Grundstücke von der Rüderner Straße aus sinnvoll oder ob, wie in den Angrenzenden Baugebieten, eine Erschließung ausschließlich über eine Erschließungsstraße anzustreben sei.

Hierüber sind die Mitglieder des Marktgemeinderates derzeit noch unterschiedlicher Meinung. Jedenfalls sollte der Gehsteig entlang der Baugebietes Schwalbenweg auch entlang des neuen Baugebietes weitergeführt werden.

Die Erschließung sollte so kostengünstig wie möglich hergestellt werden. Daher könnte nach Meinung einiger Mitglieder des Marktgemeinderates die in beiden Varianten der Planung vorgesehene Querstraße entfallen.



Als Erschließungskosten für den überplanten Bereich von 2,3 ha schätzt das Ingenieurbüro etwa 1,4 Mio. €, so dass sich der Grundstückspreis in etwa in der Höhe des Preises für das Baugebiet Petersburg bewegen wird.

Derzeit liegen bereits Anfragen von drei Interessenten für das Baugebiet vor, zwei weitere Grundstücke sollen für die Altbesitzer reserviert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Auftragsvergabe Bebauungsplan

Das Ingenieurbüro Christofori bietet die Bebauungsplanung (Paket aus Bebauungsplan, Grünordnung und Bestandsvermessung) für den obengenannten ersten Bauabschnitt zu einem Honorar von 33.301,37 € incl. MwSt. an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Überplanung des obengenannten Baugebietes an das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, zu einem Honorar von 33.301,37 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 3 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe

TOP 3.1 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Abwägungsvorschläge

Es liegen 29 Stellungnahmen vor. Herr Dipl.-Ing. Bierwagen trägt eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und der Vorschläge für die Abwägung vor. Der Volltext der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge liegt den Mitgliedern des Marktgemeinderates in schriftlicher Form vor.

Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB

| Nr. | Antragsteller | Anträge und Anregungen (Zusammenfassung) | Stellungnahme des Planers |
|-----|---------------|---|---------------------------|
|-----|---------------|---|---------------------------|

Stellungnahmen der Gemeinden, Märkte und Städte:

| | | | |
|----|--|--|--|
| 1. | Gemeinde Großhabersdorf vom 03.02.2016 | Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neudorfer Höhe II“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Dietenhofen keine Einwände erhoben werden. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 2. | Gemeinde Weihenzell vom 17.02.2016 | Seitens der Gemeinde Weihenzell besteht mit der beabsichtigten Erweiterung des o. g. Gewerbegebietes Einverständnis. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 3. | Verwaltungsgemeinschaft Neuhof a. d. Zenn vom 29.02.2016 | Gegen die geplante Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes erhebt der Markt Neuhof a. d. Zenn keine Einwände. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 4. | Stadt Heilsbronn vom 03.03.2016 | Die vorgenannte Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes besteht Einverständnis. Einwendungen werden deshalb von unserer Seite nicht vorgetragen. Eine Vorlage der Bauleitplanung im Rahmen der Behördenbeteiligung soll nur erfolgen, wenn sich wesentliche Änderungen zur derzeitigen Entwurfsplanung ergeben. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |

Stellungnahmen der Behörden:

| | | | |
|----|---|---|---|
| 5. | Staatliches Bauamt Ansbach vom 16.02.2016 | <p>2.3 <input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>1. An den Geltungsbereich grenzt im Westen die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Kreisstraße AN 11 an. Im Süden grenzt an den Geltungsbereich das im Kreisstraßen-Neubauprogramm des Landkreises Ansbach enthaltene Projekt „AN 63, Nordostspange Dietenhofen“ an.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>1. Die Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße AN 11 ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.</p> <p>2. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:</p> <p>Die Festsetzungen zur Bauverbotszone entlang der Kreisstraße AN 11 mit 15,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße, werden geändert. Die Fläche wird neu als öffentliche, extensiv bewirtschaftete Grünfläche dargestellt.</p> <p>Die Hinweise zu den Anbauverbotszonen bezüglich dem Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub und Abgasemissionen werden zur Kenntnis genommen und sind bereits entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die Errichtung eines Gehweges auf der Nordseite der Straße „Neudorfer Höhe“ ist nicht geplant und aus verkehrstechnischer Sicht nach fachlichem Ermessen nicht erforderlich. Auf der Südseite der „Neudorfer Höhe“ besteht bereits ein entsprechender Gehweg. Dieser wird als ausreichend erachtet. Die zu erwartenden Verkehrsbewegungen auf der Erschließungsstraße lassen einen Verzicht auf einen zusätzlichen Gehweg auf der Nordseite zu. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt doch auf der Nordseite ein entsprechender Gehweg realisiert werden sollte, wird der Hinweis des Staatlichen Bauamtes bezüglich des westlichen Endes des Gehweges, 50,00 m vor dem Kreisverkehrsplatz, entsprechend berücksichtigt.</p> |
|----|---|---|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).</p> <p>3. Nördlich der Ortsstraße „Neudorfer Höhe“ ist ein durchgehender Streifen als Straßenverkehrsfläche/Vorbehaltsfläche pot. Ortsumgehung (AN 63, Nordostspange Dietenhofen) dargestellt. Die Vorbehaltsfläche für eine potentielle Ortsumgehung weist eine Breite von nur ca. 3 m auf. Unmittelbar angrenzend ist die GE-Fläche ausgewiesen. Der Abstand Vorbehaltsfläche pot. Ortsumgehung zur Baugrenze (für Hochbauten) beträgt nur 3,0 m. Eine spätere Verwirklichung einer Ortsumgehung sehen wir bei diesen Breiten als nicht machbar an. Die sehr nah am Straßenrand eingeplante Bebauung widerspricht den Anforderungen an eine Ortsumgehung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>Bayer. Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz</p> | <p>In Abwägung aller Belange, insbesondere der Entwicklungsfähigkeit des geplanten neuen Gewerbegebietes, wird von dem Überwindungsvorschlag des Staatlichen Bauamtes bezüglich der Ortsumgehung als Kreisstraße AN 63 (Festsetzung einer 15,00 m Bauverbotszone nördlich der Straße „Neudorfer Höhe“) abgesehen.</p> <p>Der Markt Dietenhofen ist sich bewusst, dass hieraus resultierend die Anbindung einer späteren Ortsumgehung im Bereich „Neudorfer Höhe“ nicht möglich ist. Dies wird in Abwägung aller Belange als vertretbar erachtet, da zudem nicht absehbar ist, wann eine entsprechende weitergehende Planung und Umsetzung der Ortsumgehung (Kreisstraße AN 63) durch den Straßenbaulastträger zu erwarten ist. Zudem wird diese Anbindung der neuen Kreisstraße durch den Markt Dietenhofen nicht präferiert, die möglichen Alternativen für die Anbindung sind aus Sicht des Marktes Dietenhofen vorrangig bei einer weitergehenden Planung zu prüfen.</p> <p>Die Festsetzung einer Bauverbotszone, wie vom Staatlichen Bauamt gefordert, würde zudem die Entwicklungsfähigkeit der Grundstücke im geplanten Gewerbegebiet unverhältnismäßig reduzieren und zu einem unnötigen Flächenverbrauch führen. Von der Festsetzung der geforderten Bauverbotszone wird daher abgesehen.</p> |
| | | <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>zu 3.: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt nördlich der Straße Neudorfer Höhe ein Gehweg gebaut werden, so muss dieser ca. 50 m vor dem Kreisverkehr enden, um ein sicheres Queren außerhalb des Kreisverkehrs zu ermöglichen.</p> <p>Für die Möglichkeit einer späteren Verwirklichung einer Ortsumgehung als Kreisstraße AN 63 ist neben dem jetzigen Fahrbahnrand eine Zone von mind. 15 m von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.</p> <p>Nur so ist sicherzustellen, dass bei einem späteren Bau der Ortsumgehung genügend Entwicklungsfläche für die Straße z. B. für Linksabbiegespuren, Geh- und Radwege, Sichtflächen und dgl. vorhanden sind.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbauan.bayern.de übermittelt werden.</p> | |

| | | | |
|----|--|---|---|
| 6. | Regierung von Mittelfranken vom 03.03.2016 | <p>Der Markt Diethenhofen beabsichtigt, die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flur.Nrn. 165/4 und 166 der Gemarkung Neudorf zu überplanen und dort ein Gewerbegebiet mit einem Geltungsbereich von ca. 1,84 ha auszuweisen.</p> <p>Die Planung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, der den Geltungsbereich bereits als gewerbliche Baufläche darstellt.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u></p> <p>Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in Abschnitt 16 zutreffend benannt und die Planung entspricht auch diesen Erfordernissen. Einwendungen werden nicht erhoben.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht wären allerdings Einzelhandelsansiedlungen insbesondere mit Waren des Nahversorgungsbedarfs oder des Innenstadtbedarfs als problematisch anzusehen, da der Standort städtebaulich nicht integriert ist, d. h. es gibt keinen Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und anteiligem fußläufigem Einzugsbereich. Es wird deshalb empfohlen, Einzelhandel mit Waren des Nahversorgungs- und des Innenstadtbedarfs (vgl. Sortimentsliste in Anlage 2 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern), als Nutzung im Geltungsbereich auszuschließen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:</p> <p>Der Empfehlung, aus landesplanerischer Sicht zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit Sortimenten Nahrungsversorgung sowie Sortimenten des Innenstadtbedarfs wird Folge geleistet. Es wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein entsprechender Ausschluss für Einzelhandelsnutzungen mit den Sortimenten Lebensmittel sowie Getränke und Sortimente des Innenstadtbedarfes gemäß Sortimentsliste in Anlage 2 des LEPs aufgenommen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend erläutert.</p> <p>Die Abwägungsformulierung bezüglich Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird angepasst.</p> <p>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde: Aufgrund des beauftragten Fachgutachters für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Frühjahr 2016 nochmals Nachbegehungen und zusätzliche örtliche Begutachtungen zum Vorkommen von Feldlerchenpopulationen vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass das ursprünglich potentiell angenommene Vorkommen eines Brutreviers für ein Feldlerchenpaar sich tatsächlich nicht abbildet.</p> |
| | | <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u></p> <p>Die Formulierung im letzten Absatz auf S. 5, welche u. a. die Ziele und Grundsätze der Raumordnung als Abwägungskriterien für die Standortwahl bezeichnet, ist unglücklich, denn Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und nicht der Abwägung zugänglich, weil sie gemäß Art. 2 BayLplG bereits abschließend abgewogen sind.</p> <p>Der Abwägungsspielraum erstreckt sich nur über diejenigen Standorte, denen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p><u>Fachliche Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>1. Im Rahmen der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der bodenbrütenden Vogelart Feldlerche sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Stand Nov. 2015) in Kap. 6 beschriebenen zeitlich vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu gering dimensioniert. Insofern ist die vorliegende saP entsprechend nachfolgender Angaben anzupassen.</p> <p>Die folgenden zu beachtenden Angaben zu Mindestgrößen bzw. Mindestanzahl beziehen sich jeweils auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust <u>eines</u> Feldlerchen-Brutreviers:</p> | <p>Entsprechende Vorkommen konnten im Rahmen der örtlichen Begehung im 1. Halbjahr 2016 nicht nachgewiesen werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dahingehend korrigiert, dass das Vorkommen von Feldlerchenpopulationen im Planungsgebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Die ursprünglich vorgesehenen CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchenpopulation können daher angepasst und reduziert werden.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend der Maßgaben der höheren Naturschutzbehörde an die Mustervorlage entsprechend angepasst.</p> <p>Die sich aus der saP Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Ausgleichsflächen werden entsprechend in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit notwendig, angepasst.</p> <p>Die in Kap. 6 genannten weiteren Artenhilfsmaßnahmen für Fledermäuse und Turmfalken werden mit quantitativen Angaben ergänzt.</p> <p>In der Satzung wird ein Baubeginn sowie Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (März – September) festgesetzt. Weiterhin wird ein Nachtbauverbot festgesetzt.</p> <p>Die notwendigen Ausgleichsflächen werden mit dem Landratsamt Ansbach, Untere Naturschutzbehörde, entsprechend abgestimmt und umgesetzt.</p> |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Für die Anlage eines Blühstreifens ist eine Mindestgröße von 10 x 100 Meter vorzusehen, ebenso für die optionale Anlage eines Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. - Die optionale Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird, sollte eine Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten. - Hinsichtlich der Anlage von Lerchenfenstern ist von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von - 2 – 3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auszugehen (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Strassen mindestens 100 Meter). - Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus. <p>Aus Gründen einer einheitlichen Handhabung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für den Verlust von Feldlerchenrevieren gelten die o.g. Größenordnungen mit Vorbehalt bis auf Weiteres im Regierungsbezirk Mittelfranken.</p> | |
| | | <ol style="list-style-type: none"> 2. Die vorliegende saP entspricht nicht der Mustervorlage (Fassung mit Stand 01/2015) der Obersten Baubehörde im BayStMI zu den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Strassenplanung“ und ist dahingehend anzupassen (2015-01-19_opp-iiz7_sap_vers_3-2_vorlage.doc). 3. Die in Kap. 6 genannten weiteren Artenhilfsmaßnahmen für Fledermaus und Turmfalke sind mit naturschutzfachlich sinnvollen quantitativen Angaben zu ergänzen. 4. Alle sich aus der saP ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie Ausgleichsflächen, -maßnahmen aus der Eingriffsregelung sind im weiteren Verfahren in den Satzungstext mit aufzunehmen. 5. Hinsichtlich der Auswahl und Örtlichkeit der geplanten Ausgleichsflächen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz wird die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angeraten. | |
| 7. | Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern vom 10.02.2016 | Gegen den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Neudorfer Höhe II“ des Marktes Diethenhofen bestehen seitens der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- im Hinblick auf den zivilen Flugbetrieb keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |

| | | | |
|----|------------------------------------|---|---|
| 8. | Landratsamt Ansbach vom 03.03.2016 | <p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem oben genannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Frau Grötsch – Techn. Umweltschutz – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Herr Biedermann – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:</u></p> <p>Kr. AN 11 → StBA.</p> <p><u>Herr Strobel – Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung – LR 3:</u></p> <p>Straßenführung Lageplan M 1 : 25.000 nicht aktuell. Verlegung Kreis- und Staatsstraße bei Neudorf.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neudorfer Höhe“ wird im folgenden naturschutzfachlich Stellung genommen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bezüglich der jeweiligen Sachgebiete, in Abwägung aller Belange, wie folgt behandelt:</p> <p>SG 44 (Technischer Umweltschutz):</p> <p>Die vorliegende saP wurde überarbeitet und entsprechend der Mustervorlage der obersten Baubehörde neu aufgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der saP erfolgten im 1. Halbjahr 2016 erneute örtliche Begehungen des Planungsgebietes.</p> <p>Hierbei wurde festgestellt, dass der potentiell vorhandene Brutplatz der Feldlerche sich in der Realität nicht abbildet. Es konnten innerhalb der durchgeführten örtlichen Begehungen keine entsprechenden Populationen im 1. Halbjahr 2016 vorgefunden werden. Das ursprünglich potentiell angenommene Brutplatzrevier bildet sich somit nicht ab. Die ursprünglich vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden angepasst und reduziert.</p> <p>Der geforderte Baubeginn der Maßnahmen, spätestens Ende März eines Jahres, ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten, wird aber nochmals deutlicher gekennzeichnet.</p> <p>Den Forderungen des Erhalts des Feldgehölzes auf Flur-Nr. 166, Gemarkung Diethofen, als Nahrungsquelle wird in Abwägung aller Belange nicht Folge geleistet.</p> |
| | | <p><u>Vorhabensbeschreibung</u></p> <p>Der Markt Diethofen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neudorfer Höhe“ im nördlichen Bereich der Kommune. Die geplanten Gewerbeflächen auf der Flurnr. 165/4 und 166, Gemarkung Neudorf liegen im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet und grenzen im Westen an die Kreisstraße AN 11 an. Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes umfasst eine Größe von 1,84 ha.</p> <p><u>Lage im Naturraum</u></p> <p>Das geplante Gewerbegebiet befindet auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche im Naturpark Frankenhöhe, aber nicht im Landschaftsschutzgebiet. Im nordwestlichen Bereich befindet sich bereits großflächig eine landwirtschaftliche Aussiedlung. Die Umgebung des Planungsbereichs weist keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope auf.</p> <p><u>Betrachtung und Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange</u></p> <p>Für das Gebiet wurde eine Fledermaus- und avifaunistische Untersuchung zur saP durchgeführt. Die vorliegende saP entspricht nicht der Mustervorlage (Fassung mit Stand 01/2015) der Obersten Baubehörde im BayStMI zu den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ und ist dahingehend anzupassen (2015-01-19_obb-ii27_sap_vers_3-2_vorlage.doc).</p> | <p>Entsprechend der Ausführungen des Fachgutachters ist eine Rodung der entsprechenden Feldgehölzfläche bei gleichzeitiger Ersatzmaßnahme in Form der Anpflanzung beerentragender Bäume und Sträucher in möglichst gleicher Menge im Bereich des Planungsgebietes möglich.</p> <p>Hierfür werden am Ostrand des Planungsgebietes entsprechende Flächen festgesetzt. Der Eingriff in die bestehende Feldgehölzstruktur durch Rodung kann somit hinreichend ausgeglichen werden und die kontinuierliche ökologische Funktion des landschaftlichen Umfeldes jederzeit sichergestellt werden.</p> <p>Es wird zudem darauf verwiesen, dass das bestehende Feldgehölz sich in einem schlechten Allgemeinzustand befindet. Es ist zudem nicht als Biotop kartiert.</p> <p>Die bestehenden Reststrukturen des Feldgehölzes erfüllen aus Sicht des Marktes Diethofen keine entsprechende Funktion mehr. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Rodung des bestehenden Feldgehölzes hingegen wird eine entsprechend attraktive neue Landschaftsstruktur geschaffen, die zunehmend ein attraktives Nahrungsangebot für im Umfeld vorkommende Vogelarten darstellt.</p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen werden entsprechend der Forderungen der unteren Naturschutzbehörde neu festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden getrennt von den grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt.</p> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der faunistischen Erhebung. Das gutachterliche Fazit der saP ergibt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden, jedoch wird ein potentieller Brutplatz der Feldlerche überbaut. Deshalb muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Feldlerche gewährleisten. Dieses neu geschaffene Habitat muss in Verbindung mit lokalen Populationen (funktionell räumlicher Zusammenhang) stehen.</p> <p>Um die Beeinträchtigung für die Feldlerche zu mindern sind folgende Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung</u></p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind zwingend umzusetzen, die Ausführungen müssen entsprechend in der Festsetzung des Bebauungsplanes beschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Baubeginn muss spätestens Ende März beginnen.</i> - <i>Das Feldgehölz auf der Flurnr. 166, Gemarkung Diethofen muss erhalten werden um weiterhin als Nahrungsquelle zu fungieren.</i> | <p>Die geplanten Grünflächen der bisher als Ausgleichsflächen dargestellten Bereiche des Planungsgebietes werden neu als öffentliche Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Der geforderten Erhöhung der Anzahl von Laubbäumen je Stellplatz (1 Laubbaum je 5 Stellplätze im Gegensatz zu bisher geplant 1 Laubbaum je 10 Stellplätze) wird nicht Folge geleistet.</p> <p>Die bisherige Maßgabe entspricht den Festsetzungen der übrigen Gewerbegebiete im Umfeld. Eine Abweichung hierzu ist aus Sicht des Marktes Diethofen in Abwägung aller Belange, insbesondere auch der Gleichbehandlung aller Flächen, nicht erforderlich. Eine gute Durchgrünung bleibt bewahrt. An der bisherigen Festsetzung wird daher festgehalten.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden entsprechend, unter Beachtung der vorangegangenen Abwägungen, neu ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen benannt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem Landratsamt Ansbach entsprechend abgestimmt.</p> <p>SG 63 – Tiefbauverwaltung:</p> <p>Das Staatliche Bauamt Ansbach, als Vertreter des Straßenbausträgers für die Kreisstraße AN 11, wurde gesondert beteiligt. Die Abwägung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach erfolgt hier gesondert.</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es darf nicht in der Nacht gebaut werden um etwaige Fledermausaktivitäten zu stören.</i> <p><u>CEF-Maßnahme für die Feldlerche</u></p> <p>Die CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) müssen vor Erschließung des Gewerbegebietes umgesetzt werden und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme muss, wie folgt abgeändert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) muss ein Brachestreifen für die Feldlerche angelegt werden. Die Größe des Brachestreifens muss min. 10 m Breite und 100 m Länge (Hinweis der Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 05.01.2016) besitzen. Der Brachestreifen muss alle zwei Jahre im Herbst (ab September) bearbeitet werden (eggen oder grubbern).</i> - <i>Die Anlage des Brachestreifens kann mit der Ausgleichsfläche kombiniert werden.</i> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen und Ausgleichsbedarf</u></p> <p>Um den Ausgleichsbedarf (Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Bauen im Einklang von Natur und Landschaft) abzudecken, ist für das geplante Gewerbegebiet eine Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.</p> | <p>SG LR 3 – Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung:</p> <p>Die Übersichtskarte, M 1: 25.000, im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird entsprechend gegen eine neuere Darstellung ersetzt, so dass die aktuell erfolgten Verlegungen der Kreis- und Staatsstraßen bei Neudorf entsprechend berücksichtigt sind.</p> <p>Weiteres ist aus der Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach nicht veranlasst.</p> |

| | | | |
|----|---|---|--|
| | | <p>Das geplante Gebiet besitzt einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad mit einer GRZ von 0,8.</p> <p>Mit den grünordnerischen Festlegungen im Bebauungsplan besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde noch kein Einverständnis. Bisher werden die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs als Ausgleichsmaßnahme angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die grünordnerischen Maßnahmen sind jedoch getrennt von den Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. - Bei einer 80 % Bebauung, gehören die 20 % zu verpflichtenden Anteil der öffentlichen Grünflächen. - Die überarbeitete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zur erneuten Prüfung und Abstimmung vorzulegen. - Mit der Pflanzliste besteht Einverständnis, jedoch muss die Anzahl der Bepflanzung geändert werden; d. h. je 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. u <p><u>Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die fehlende Ausgleichsfläche muss im weiteren Verfahren konkretisiert werden. | |
| | | <p><u>Ökoflächenkataster</u></p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die Funktion der Fläche im Sinn der Ausgleichszwecke dauerhaft gesichert sein. Bei Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Kommune befinden, geschieht dies durch dauerhafte Eintragung von Unterlassungs-, Duldungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers als dingliche Sicherung in das Grundbuch. Die Eintragung in das Grundbuch ist der UNB nachzuweisen. Bei Flächen, die sich im Eigentum der Kommune befinden, ist die dingliche Sicherung entbehrlich. Die Ausgleichsflächen werden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) von der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Art. 9 BayNatSchG gemeldet.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist die Wiedervorlage notwendig, dazu gehört die Überarbeitung der Grünordnung und Ausgleichsbilanzierung bzw. Festlegung der Ausgleichsflächen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> | |
| 9. | Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt vom 09.02.2016 | Zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Neudorfer Höhe II“ mit integriertem Grünordnungsplan ergeht keine Äußerung. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 10. | Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 04.03.2016 | <p>2.4 <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG)</p> <p>Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach – (SG 1A.3) – abzustimmen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)</p> <p>Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wasserabfluss (§ 37 WHG)</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung und Abwasserentsorgung werden mit dem WWA Ansbach entsprechend detailliert abgestimmt und bei der konkreten Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. Die übrigen Hinweise des WWA Ansbach werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich nicht. Die Hinweise sind bereits entsprechend in den vorliegenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Das WWA Ansbach wird in den weiteren Verfahrensschritten entsprechend weiter intensiv beteiligt.</p> |
| | | <p><input checked="" type="checkbox"/> Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und das IB Christofori & Partner, Roßtal, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).</p> | |
| 11. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 vom 11.02. 2016 | <p>Gegen die im Betreff genannte Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Bundeswehr keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Seit dem 01.08.2014 haben sich die Zuständigkeiten geändert. Die Bearbeitung der ToB-Vorgängen wird seit dem zentral in Bonn durchgeführt. Beteiligungen bitte ich zukünftig nur noch an das</p> <p><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn oder Postfach 2963, 53019 Bonn</i></p> <p>zu senden.</p> | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |

| Stellungnahmen der Versorger: | | | |
|-------------------------------|---|--|---|
| 12. | Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe vom 09.02.2016 | <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe möchte zur notwendigen Trinkwasserversorgung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neudorfer Höhe II“ Stellung nehmen.</p> <p>Der Ortsnetzdruck, gemessen am Hydranten FFW Diethofen, beträgt unter normalen Bedingungen ca. 4,5 bar. Die Trinkwasserversorgung sollte hiermit im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes gesichert sein.</p> <p>Die Löschwasserversorgungssicherheit obliegt dem Markt Diethofen als öffentlich rechtliche Amtspflicht.</p> <p>Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung für Löschzwecke ist abhängig vom Wasserangebot, der Leistungsfähigkeit des Rohnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet werden muss. Der Versorgungsdruck darf dabei nicht unter 1,5 bar sinken.</p> <p>Das Versorgungsgebiet wird über eine Drucksteigerungsanlage mit zwei 10 l/s-Pumpen, die im Wechsel laufen, bedient.</p> <p>Zahl, Art, Nennweiten und Führung der Versorgungsleitungen und seiner Grundstücksanschlüsse ist frühzeitig schon in der Erschließungsplanung mit dem Zweckverband abzustimmen.</p> | <p>Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe wird bei den weiteren Planungen, insbesondere der Erschließungsplanung, intensiv beteiligt und hierbei insbesondere die notwendige Löschwasserversorgungssicherheit abgestimmt.</p> <p>Soweit hierbei kritische Sachverhalte zutage treten, wird seitens des Marktes Diethofen im Bereich der geplanten öffentlichen Stellplätze im Zentrum des Planungsgebietes eine hinreichend dimensionierte Löschwasserbevorratung zur Versorgung des Gewerbegebietes mit Löschwasser im Sinne der Löschwasserversorgungssicherheit hergestellt. Volumen und Standorte der entsprechenden Hydranten werden mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.</p> <p>Weiteres ist nicht veranlasst.</p> |
| | | Die Beauftragung von Ing.-Büros und Baufirmen für Planung und Ausführung notwendiger Erschließungsleistungen erfolgt über den Zweckverband selber. | |
| 13. | TenneT TSO GmbH vom 09.02.2016 | <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, verläuft südlich des Grundstückes mit der Flur Nr. 165/4 der Gemarkung Diethofen unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene Höchstspannungsfreileitung</p> <p>220-kV-Ltg. Ludersheim – Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48, der TenneT TSO GmbH, Mast 178 – 179</p> <p>deren Baubeschränkungszone in den Planungsbereich ragt.</p> <p>In Ihrer Ausführungsplanung „Lageplan“ M 1:1.000 können wir den Leitungsverlauf, den Maststandort des Gittermastes 179 und die Leitungsschutzzone (40,00, beiderseits der Leitungssachse) der Freileitung der TenneT TSO GmbH ersehen.</p> <p>Wir bitten Sie die Baubeschränkungszone (Zone mit Beschränkung der Bauhöhen) von 10,00m auf 25,00m beiderseits der Leitungssachse zu berichtigen.</p> <p>Diese haben wir in Ihren Lageplan maßstäblich eingezeichnet und gelb markiert. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:</p> <p>Die Baubeschränkungszone der bestehenden 220-kV-Leitung Ludersheim – Aschaffenburg werden entsprechend den Maßgaben des Versorgers von 10,0 m auf 25,0 m beiderseits der Leitungsachse korrigiert.</p> <p>Die Leitungsschutzonen von jeweils 40 m, gemessen von der Achse der Freileitung, ist bereits entsprechend im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Die weiteren Hinweise des Versorgers werden in der Begründung, soweit noch nicht enthalten, ergänzt.</p> <p>Zusätzliche Auswirkungen ergeben sich aus diesen Änderungen nicht.</p> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Die Untersuchung, unter Zugrundelegung der einschlägigen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 – 100, hat ergeben, dass wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neudorfer Höhe II“ bei lage- und plangerechter Bauausführung und vollständiger Berücksichtigung der nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zustimmen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dieser Beurteilung ist dem bauamtlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Bei Realisierung von Bauvorhaben sind uns alle Bauantragsunterlagen zur endgültigen Stellungnahme nochmals vorzulegen. • Alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmasten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzonen liegen oder unmittelbar daran angrenzen, müssen der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zu Stellungnahme vorgelegt werden. • Außerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitung sind alle Bauvorhaben ungehindert möglich. Ausgenommen sind Tankstellen, Zeltaufbauten, Fahnenmaste, Biogas- und Tankanlagen etc., die bezüglich der Abstände zu unserer Höchstspannungsfreileitung separat mit uns abgestimmt werden müssen. | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung ist jede Geländeneiveauveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden. • Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Baubeschränkungszone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden. • Der Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes, einer Hebebühne oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone ist aufgrund der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem vorhandenen Gelände nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sollten solche Baugeräte zum Einsatz kommen, ist der Drehkreis so zu wählen, dass unsere Baubeschränkungszone nicht verletzt wird. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Einsatz rechtzeitig vorab mit uns abzustimmen. | |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. • Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainer) muss generell außerhalb der Baubeschränkungszone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager. • An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sind zu beachten. • Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitungen vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche Geräte gestört werden können. | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzungen innerhalb der Schutzzonen sind mit der TenneT TSO GmbH; Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 4,00 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände. Dies ist bei der Anlage der Grünflächen zu beachten. • Da die externen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau bekannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind. • Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleich Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. <p>Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten und bitten Sie gleichzeitig, die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen.</p> | |

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 14. | PLEdoc GmbH vom 11.02.2016 | <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Veranlassungen.</p> |
| | | <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | |
| 15. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 07.03.2016 | <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.02.2016.</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung nochmals erneut beteiligt.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung ergeben sich zum aktuellen Zeitpunkt hieraus jedoch nicht.</p> |

| | | | |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> | |
| 16. | Main-Donau Netzgesellschaft vom 29.02.2016 | <p>In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:</p> <p>Im Planungsgebiet wird entsprechend des Vorschlags des Versorgers nördlich der geplanten Wendeanlage mit öffentlichen Parkplätzen eine Fläche von ca. 25 m² als Standort für einen Transformator zur Absicherung der Versorgung des Planungsgebietes mit Strom festgesetzt.</p> <p>Der Versorger wird im Rahmen der Erschließungsplanung weiter intensiv beteiligt. Im Planungsgebiet werden ausreichende Flächen zur Verlegung der notwendigen Versorgungsleitungen vorgesehen.</p> <p>Die Trassen der verschiedenen Versorger werden koordiniert und eine möglichst wirtschaftliche Ausführung sichergestellt.</p> <p>Weiteres ist nicht veranlasst.</p> |
| | | <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Für das Baugebiet ist eine Transformatorstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür eine Fläche von ca. 25 m², wie im Stationsplan dargestellte.</p> <p>Auf der Kompaktstation kann kein Satteldach errichtet werden.</p> <p>Sind Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> | |
| 17. | Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.02.2016 | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:</p> <p>Die im Umfeld des Planungsgebietes vorhandenen Leitungen des Versorgers werden durch die vorliegenden Planungen nicht tangiert.</p> <p>Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.</p> |

| | | | |
|---|--|--|--|
| | | <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> | <p>Der Versorger wird im Rahmen der Erschließungsplanung intensiv beteiligt und eine wirtschaftliche Anbindung des Planungsgebietes an die bestehenden Versorgungsstrassen des Versorgers sichergestellt.</p> <p>Die weiteren Hinweise des Versorgers bezüglich Leitungstrassen und Baumstandorten sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Weiteres ist daher nicht veranlasst.</p> |
| | | <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p> | |
| Stellungnahmen Sonstige Träger öffentlicher Belange: | | | |
| 18. | Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 09.02.2016 | Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neudorfer Höhe II“ des Marktes Diethenhofen keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |

| | | | |
|-----|--|---|---|
| | | Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 19. | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 11.02.2016 | Wir bedanken uns für die Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Aus unserer Sicht bestehen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings müssen die zulässigen Maschendrahtzäune ohne jeglichen Sockel errichtet werden, um z.B. Amphibien einen ungehinderten Wechsel zu ermöglichen. Die Pflanzliste könnte durchaus mit einem Schmetterlingsflieder (Buddleja davidii) ergänzt werden. Auch im Hinblick auf die sonstige Begründung sollte das Augenmerk auf vorkommende Insekten (Schmetterlinge, Käfer, Bienen u.a.) gerichtet werden. Dies sind Tiergruppen, die weitgehend vernachlässigt werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt: Die Festsetzung zur Einfriedung wird dahingehend geändert, dass Maschendrahtzäune nur ohne Sockel zulässig sind. Die Pflanzliste wird um die Art „Schmetterlingsflieder“ ergänzt. In der Begründung zur Grünordnung wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei der Begründung der privaten Grünflächen ein besonderes Augenmerk auf vorkommende Insektenarten (insbesondere Schmetterlinge, Käfer und Bienen) bei der Gestaltung der Grünflächen gelegt werden soll. |
| 20. | Immobilien Freistaat Bayern vom 11.02.2016 | Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 21. | Handelsverband Bayern e.V. vom 08.02.2016 | Der Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Mittelfranken, dankt für die Gelegenheit, zu vorgenanntem Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen zu dürfen. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| | | Wir dürfen mitteilen, dass gegen oben genannte Aufstellung keine Bedenken bestehen. | |
| 22. | Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte Richard Schmidt vom 19.02.2016 | Zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet „Neudorfer Höhe II“ gibt es keine Einwände, soweit die Vorgaben im Bebauungsplan bezüglich der Kultur- und sonstigen Sachgüter, sowie die Regelungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 23. | Bayerischer Bauernverband vom 25.02.2016 | Mit obigem Schreiben haben Sie uns die Planungsunterlagen zu den Vorhaben der Markt-gemeinde Dietenhofen zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir uns dazu wie folgt äußern: Bei den Flächen handelt es sich um derzeit landw. genutzte Flächen. Mit den Bewirtschaftern und Eigentümern sind wegen der Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge Vereinbarungen zu treffen. Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und der Stallungen, Biogasanlage nordwestlich entstehen, sind zu dulden. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt: Mit den Bewirtschaftern und den Eigentümern/Pächtern der überplanten Flächen werden rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen bezüglich ggf. noch bestehender Restlaufzeiten für Pachtverträge u. ä. getroffen. Die Hinweise zu Emissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten. Die Zuwegung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahmen ist jederzeit sichergestellt. Einschränkungen für die Landwirte ergeben sich nicht. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit von entsprechenden Drainagen und Vorflutern. Hierzu sind entsprechende Hinweise bereits im Bebauungsplan enthalten. |

| | | | |
|-----|---|---|---|
| | | <p>Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit von Drainagen und Vorflutern.</p> <p>Bei den Ausgleichsmaßnahmen sind vorwiegend nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch Festsetzungen und Maßnahmen im Planungsgebiet selber einem zusätzlichen Verbrauch an landw. Flächen vorzuziehen.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass z. T. Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Baumpflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.</p> <p>Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | <p>Bei ggf. notwendigen Umbauten vorhandener Drainagen aufgrund konkreter Vorhaben im Gewerbegebiet haben diese auf Kosten des jeweiligen Verursachers zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit ist jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Maßgaben der unteren Naturschutzbehörde sind Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet nicht möglich. Bei der Auswahl der externen Ausgleichsflächen wurde darauf Wert gelegt, Flächen zu entwickeln, die in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft untergeordnet, jedoch im Sinne der Aufwertung und Verbesserung des Landschaftsbildes als besonders wertvoll erachtet werden.</p> <p>Den Vorschlägen bezüglich Abständen von geplanten Randeingrünungen zu Grundstücksgrenzen von 4 m wird in Abwägung aller Belange nicht Rechnung getragen.</p> <p>Die gesetzlichen Mindestabstände gemäß AGBGB werden in Abwägung aller Belange als hinreichend erachtet.</p> |
| 24. | Bayernwerk AG Netzcenter Parsberg vom 22.02.2016 | <p>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbe- reich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen ergeben sich nicht.</p> |
| | | Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. | |
| 25. | Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH vom 01.03.2016 | <p>Vielen Dank, dass Sie uns am o. g. Bauvorhaben beteiligen.</p> <p>Nach Prüfung der überlassenen Unterlagen, sowie interner Rücksprache erhebt die VGN GmbH keine Einwendungen gegenüber der vorliegenden Planung.</p> <p>Wir möchten jedoch anmerken, dass die Erschließung des Planungsgebietes, gemäß der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung für den Landkreis Ansbach, nicht erfüllt ist. Das Gebiet befindet sich mit etwa 700 Metern Entfernung zur Bushaltestelle „Dietenhofen/Fa. Brandstätter“ deutlich außerhalb des im NVP empfohlenen Einzugsradius von 500 Metern. Wir regen daher die Prüfung einer weiteren Haltestelle an um die Erschließung an den ÖPNV in und um das Planungsgebiet zu optimieren.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abwägung aller Belange wird seitens des Marktes Dietenhofen beschlossen, zunächst keine weitere Bushaltestelle im Bereich der „Neudorfer Höhe“ vorzusehen.</p> <p>Der Laufabstand zu der bestehenden Haltestelle „Dietenhofen/Fa. Brandstätter“ ist aufgrund der ländlichen Struktur von Dietenhofen und der Größe des geplanten Gewerbegebietes als noch vertretbar zu erachten. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass ein Großteil der späteren Nutzer des Gewerbegebietes mittels ÖPNV dieses Gewerbegebiet ansteuern werden. Der Markt Dietenhofen wird die tatsächliche Entwicklung des ÖPNV-Bedarfs im Bereich der vorhandenen Gewerbegebiete in den kommenden Jahren weiterhin intensiv beobachten und ggf. unter Beachtung eines Gesamtkonzeptes für die gewerblichen Nutzflächen am Nordrand von Dietenhofen ein neues Haltestellenkonzept zusammen mit dem VGN entwickeln und umsetzen.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt wird jedoch von der Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle abgesehen.</p> <p>Veranlassungen ergeben sich somit nicht.</p> |

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 26. | Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 01.03.2016 | Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwendungen. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 27. | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 29.02.2016 | Für die noch zu benennende Ausgleichsfläche sollten keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Produktion genommen werden. Wir verweisen auf die Möglichkeit der produktionsintegrierten Kompensation (PIK-Maßnahmen). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Dietenhofen verfügt bereits über entsprechend für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Flächen, so dass keine weitere Außerbetriebnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist. |
| 28. | Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vom 03.03.2016 | Nach Prüfung der o.g. Bauleitplanung für den Markt Dietenhofen und nach Rücksprache mit unserem IHK-Gremium Ansbach dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten unserer IHK keine Einwände gegen die vorgesehenen Planungen bestehen. Gewerbliche Interessen werden von den Planungen nicht negativ tangiert. Wir begrüßen die Unterstützung der Entwicklung ansässiger und interessierter Unternehmen. Für die Beteiligung am Verfahren möchten wir uns bei Ihnen bedanken und freuen uns, von Ihnen weiterhin auf elektronischem Wege beteiligt zu werden. | Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. |
| 29. | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg vom 09.03.2016 | Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler (Begründung S. 15) besteht Einverständnis. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Veranlassungen ergeben sich nicht. |

Beschluss:

Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen des Planers und Verwaltung mit- und gegeneinander abgewogen und entsprechend der Abwägung behandelt.

Die Abwägungsvorschläge werden zum Beschluss erhoben. Die tabellarische Aufstellung der Einzelabwägungen wird Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 3.2 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der unter Beachtung des Abwägungsergebnisses zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB überarbeitete Entwurf zur Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neudorfer Höhe II“ in der Fassung vom 09.08.2016 wird durch den Marktgemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung sowie Zeitraum und Ort zur Einsichtnahme sind durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Marktgemeinde Dietenhofen bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 4 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

TOP 4.1 Bericht über laufende Baumaßnahmen-Bauamt

Anbau an Kindergarten Schabernack

Die Arbeiten im Inneren des Anbaus sind abgeschlossen. Es werden noch kleinere Nacharbeiten durchgeführt.

Die Krippengruppen nutzen die neuen Räume bereits. Derzeit sind aber, wie bekannt, Kindergartenferien.

Im Außenbereich ist der Hof, mit Ausnahme des neuen Tores, fertiggestellt. Zurzeit werden Arbeiten an der Nord- und Ostseite des Geländes (Stützmauer und Auffüllung) durchgeführt.

Im Altbau werden derzeit die Dachflächenfenster ausgetauscht.

Sanierung Westfassade Hallenbad

Die Baumeisterarbeiten wurden begonnen. Die Fenster sind ausgebaut; mit den Maurerarbeiten wurde begonnen. Das Material für die neuen Fenster steht bereit, so dass mit der Fertigung zeitnah begonnen werden kann.

Wasserversorgung Adelmanssdorf

Die Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung haben in Rüdern begonnen. Nachdem in den vergangenen zwei Wochen Betriebsurlaub war, werden die Arbeiten nun fortgeführt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Bauhof

- Allgemeine Pflegemaßnahmen (Mäharbeiten, Hecken schneiden).
- Schiebetorfundamente Bauhof herstellen
- Bauschuttdeponie Filterschicht Abschnitt 2 Einbau, ab nächster Woche

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Haushaltsbericht zur Haushaltssituation - Juli 2016

Der Stand der KASSE und des KASSENFESTGELDS zum 19.07.2016 beträgt:

| KASSENSTAND | | KASSENFESTGELD | |
|----------------|---------------------|----------------|-----------------|
| Barkasse | 1.346,17 € | | -- |
| Sparkasse | 359.732,27 € | Sparkasse | 60.000 € |
| Raiffeisenbank | 511.914,15 € | Raiffeisenbank | 10.000 € |
| Summe | 872.992,59 € | Summe | 70.000 € |

VERWALTUNGSHAUSHALT:

GEBÜHRENSITUATION GEMEINDLICHE EINRICHTUNGEN:

| GL | GR | Ansatz (gesamt) | Soll | Ist | Ansatz ./ Soll | Gruppierungstext | Zusatztext-Gliederung |
|--------|------|-----------------|--------------|------------|----------------|--|------------------------------|
| 4641 | 1100 | 115.000,00 | 81.594,58 | 81.018,88 | 33.405,42 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | KiTa Villa Kunterbunt |
| 4642 | 1100 | 150.000,00 | 114.399,89 | 110.089,69 | 35.600,11 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | KiTa Schabernack |
| 5601 | 1100 | 15.000,00 | 6.174,10 | 6.174,10 | 8.825,90 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | Sportzentrum, Sportanlagen |
| 5651 | 1100 | 32.500,00 | 357,14 | 357,14 | 32.142,86 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | Sport-/Veranstaltungszentrum |
| 5700 | 1100 | 72.000,00 | 38.959,22 | 37.688,19 | 33.040,78 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | Hallenbad |
| 7000 | 1111 | 870.000,00 | 892.302,53 | 599.477,60 | -22.302,53 | Kanalbenutzungsgebühren | Abwasserbeseitigung |
| 7200 | 1100 | 100.000,00 | 25.871,00 | 22.706,00 | 74.129,00 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | Bauschuttdeponie/Raube |
| Summe: | | 1.354.500,00 | 1.159.658,46 | 857.511,60 | 194.841,54 | | |

BUDGET BAUHOFF (EP 6)

| GL | GR | Soll | Ist | Ansatz ./ Soll | Ansatz (gesamt) | Gruppierungstext |
|-------|------|-----------|-----------|----------------|-----------------|--|
| 6495 | 2970 | 20.749,52 | 20.749,52 | -20.749,52 | 0,00 | Übertrag Budget |
| 6495 | 5200 | 5.248,74 | 5.248,74 | -248,74 | 5.000,00 | Verwaltungs- und Zweckausstattung |
| 6495 | 5223 | 1.554,25 | 1.554,25 | 7.645,75 | 9.200,00 | Arbeitsgeräte und -maschinen Instandhaltung |
| 6495 | 5320 | 350,00 | 350,00 | 250,00 | 600,00 | Mieten für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte |
| 6495 | 5500 | 27.281,23 | 27.281,23 | 44.718,77 | 72.000,00 | Haltung von Fahrzeugen |
| 6495 | 5600 | 2.314,09 | 2.314,09 | 1.485,91 | 3.800,00 | Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegen |
| 6495 | 5620 | 449,82 | 449,82 | 4.050,18 | 4.500,00 | Aus- und Fortbildung, Umschulung |
| 6495 | 6320 | 18,85 | 18,85 | 481,15 | 500,00 | Verschiedener Betriebsaufwand |
| 6495 | 6325 | 2.462,27 | 2.462,27 | 1.537,73 | 4.000,00 | Vorräte, Verbrauchsmaterial |
| 6495 | 6500 | 7,91 | 7,91 | 392,09 | 400,00 | Bürobedarf |
| 6495 | 6510 | 52,00 | 52,00 | 48,00 | 100,00 | Bücher, Zeitschriften u.ä. |
| 6495 | 6520 | 526,68 | 526,68 | 1.173,32 | 1.700,00 | Post-, Fernmeldegebühren |
| 6495 | 8970 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Übertrag Budget |
| 6752 | 5200 | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | Verwaltungs- und Zweckausstattung |
| 6752 | 5223 | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | Arbeitsgeräte und -maschinen Instandhaltung |
| 6752 | 5500 | 0,00 | 0,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | Haltung von Fahrzeugen |
| 6752 | 6320 | 1.885,00 | 1.885,00 | 4.615,00 | 6.500,00 | Verschiedener Betriebsaufwand |
| Summe | | 42.150,84 | 42.150,84 | 77.849,16 | 120.000,00 | |

Das Budget des Bauhofs (Bauhof mit Winterdienst) beträgt 120.000 € im Ansatz. Aufgrund übertragener Haushaltsmittel aus dem Vorjahr besteht insgesamt eine **Ausgabeermächtigung über 140.749,52 €**. Bisher wurden insgesamt **42.150,84 € zu Soll** gestellt.

EINZELPLAN 9:**EINNAHMEN:**

| GL | GR | Ansatz (gesamt) | Soll | Ist | Ansatz / Soll | Mehr- ein. | Gruppierungstext |
|--------|------|--------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---|
| 9000 | 0001 | 73.500,00 | 73.126,04 | 37.827,50 | 373,96 | - | Grundsteuer -A- |
| 9000 | 0010 | 619.000,00 | 629.904,30 | 326.901,18 | -10.904,30 | X | Grundsteuer -B- |
| 9000 | 0030 | 4.000.000,00 | 4.000.894,51 | 2.014.468,51 | -894,51 | X | Gewerbsteuer |
| 9000 | 0100 | 2.600.000,00 | 659.946,00 | 659.946,00 | 1.940.054,00 | - | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer |
| 9000 | 0120 | 390.000,00 | 97.514,00 | 97.514,00 | 292.486,00 | - | Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer |
| 9000 | 0220 | 11.500,00 | 12.576,00 | 12.312,00 | -1.076,00 | X | Hundsteuer |
| 9000 | 0410 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | - | Schlüsselzuweisungen vom Land |
| 9000 | 0610 | 94.021,00 | 47.012,00 | 47.012,00 | 47.009,00 | - | Sonstige allg. Zuweisungen vom Land |
| 9000 | 0611 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | - | Pauschale Finanzzuweisungen |
| 9000 | 0615 | 205.000,00 | 53.276,00 | 53.276,00 | 151.724,00 | - | Einkommensteuerersatzl.v .Land durch UST-bet. f. Verluste |
| 9000 | 0616 | 40.000,00 | 24.905,92 | 24.905,92 | 15.094,08 | - | Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer |
| 9000 | 0619 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | - | Verschiedene allgemeine Zuweisungen vom Land |
| Summe: | | 8.033.021,00 | 5.599.154,77 | 3.274.163,11 | 2.433.866,23 | | |

AUSGABEN:

| GL | GR | Ansatz (gesamt) | Soll | Ist | Ansatz / Soll | Mehr- aus- gaben | Gruppierungstext |
|--------|------|--------------------|--------------|--------------|---------------|------------------------|--------------------|
| 9000 | 8100 | 920.000,00 | 302.503,00 | 302.503,00 | 617.497,00 | - | Gewerbsteuerumlage |
| 9000 | 8311 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | - | Solidarumlage |
| 9000 | 8321 | 3.044.751,00 | 1.776.104,64 | 1.776.104,64 | 1.268.646,36 | - | Kreisumlage |
| Summe: | | 3.964.751,00 | 2.078.607,64 | 2.078.607,64 | 1.886.143,36 | | |

VERMÖGENSHAUSHALT:**BAUMAßNAHME SCHULTURNHALLE/MUSIKSAAL/MUSIKZUG GESAMT:****SPORT-/VERANSTALTUNGSZENTRUM:**

| GL | GR | E/A | Gruppierungstext | Zusatztext (GL) | Ansatz | Soll | Ist |
|------|------|-----|---|------------------------------|------------|------------|------------|
| 5651 | 3610 | E | Investitionszuweisungen vom Land | Sport-/Veranstaltungszentrum | 98.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5651 | 9320 | A | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Sport-/Veranstaltungszentrum | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5651 | 9328 | A | Erschließungsbeiträge | Sport-/Veranstaltungszentrum | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5651 | 9350 | A | Erwerb von beweglichen Sachen des | Sport-/Veranstaltungszentrum | 67.600,00 | 73.100,43 | 73.100,43 |
| 5651 | 9400 | A | Hochbaumaßnahmen | Sport-/Veranstaltungszentrum | 605.000,00 | 572.174,12 | 572.174,12 |
| 5651 | 9500 | A | Tiefbaumaßnahmen | Sport-/Veranstaltungszentrum | 32.000,00 | 94.949,24 | 94.949,24 |

MUSIKSAAL:

| GL | GR | E/A | Gliederungstext | Gruppierungstext | Ansatz | Soll | Ist |
|------|------|-----|-----------------|---|-----------|------------|------------|
| 3320 | 3270 | E | Musikpflege | Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen | 65.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3320 | 3610 | E | Musikpflege | Investitionszuweisungen vom Land | 10.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3320 | 9270 | A | Musikpflege | Gewährung von Darlehen an private Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3320 | 9400 | A | Musikpflege | Hochbaumaßnahmen | 15.000,00 | 105.024,91 | 105.024,91 |

MAßNAHME Petersburg GESAMT:

| GL | GR | E/A | Gruppierungstext | Ansatz | Soll | Ist |
|------|------|-----|---|------------|------------|------------|
| 8813 | 3401 | E | Veräußerung von unbebauten Grundstücken | 360.000,00 | 153.969,21 | 153.969,21 |
| 8813 | 9321 | A | Erwerb unbebauter Grundstücke | 0,00 | 6.887,27 | 6.887,27 |
| 7000 | 3500 | E | Beiträge und ähnliche Entgelte | 41.000,00 | 14.241,93 | 14.241,93 |
| 7000 | 9501 | A | Tiefbaumaßnahme -a- | 180.000,00 | 8.690,24 | 8.690,24 |
| 6359 | 3500 | E | Beiträge und ähnliche Entgelte | 188.000,00 | 137.772,80 | 137.772,80 |
| 6359 | 9500 | A | Tiefbaumaßnahmen | 0,00 | 650,00 | 650,00 |

KINDERGARTEN SCHABERNACK – ANBAU KRIPPE:

| GL | GR | E/A | Gruppierungstext | Ansatz | Soll | Ist |
|------|------|-----|---|------------|------------|------------|
| 4642 | 3610 | E | Investitionszuweisungen vom Land | 600.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4642 | 3670 | E | Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (einschl. Spenden) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4642 | 9320 | A | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4642 | 9328 | A | Erschließungsbeiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4642 | 9350 | A | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 60.000,00 | 3.602,20 | 3.602,20 |
| 4642 | 9400 | A | Hochbaumaßnahmen | 806.000,00 | 601.058,16 | 601.058,16 |
| 4642 | 9500 | A | Tiefbaumaßnahmen | 35.000,00 | 34.385,34 | 34.385,34 |

GRUNDSTÜCKSKÄUFE/VERKÄUFE (inkl. Petersburg I + II):

| HHST | Ring | Ausgaben Ist | Ausgaben Soll | Ansatz | Gruppierungstext | Gliederungstext |
|-----------|------|--------------|---------------|--------------|---|------------------|
| Summe: | | 217.140,80 | 217.140,80 | 1.006.000,00 | | |
| 1300.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Feuerwehr |
| 1430.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Hochwasserschutz |

| HHST | Ring | Ausgaben Ist | Ausgaben Soll | Ansatz | Gruppierungstext | Gliederungstext |
|-----------|------|--------------|---------------|------------|--|--|
| 4602.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Kinderspielplätze |
| 4641.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | KiTa Villa Kunterbunt |
| 4642.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | KiTa Schabernack |
| 5601.9321 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | Sportzentrum, Sportanlagen |
| 5651.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Sport-/Veranstaltungszentrum |
| 5922.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Rad-/Wanderwege |
| 6151.9320 | 932 | 5.122,95 | 5.122,95 | 180.000,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen |
| 6315.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Am Weinberg |
| 6317.9321 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | Hans-Sachs-Straße |
| 6319.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Blumen-/Rosen-/Mecklenburgstraße |
| 6322.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Schulparkplatz Pestalozzistr. |
| 6502.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Nord-Ost-Spange |
| 6503.9320 | 932 | 112,90 | 112,90 | 5.000,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | AN 26/OD AN-Str. |
| 6651.9321 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | Umgehung Andorf |
| 6652.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Umgehung Neudorf |
| 7000.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 20.000,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Abwasseranlage Dth. |
| 7200.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Bauschuttdeponie |
| 7691.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Busw artehäuschen |
| 7811.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Kleinhaslach/Kehlm. |
| 7812.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Warzfelden/Kleinhab. |
| 7813.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Adelmansdorf/ |
| 7814.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Hörleinsdorf |
| 7815.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Andorf/Frickendorf |
| 7817.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Seubersdorf |
| 7818.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Flurber. Neudorf/Dietenholz |
| 8140.9327 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Abfindungen bei Gebietsänderungen | WV Haunoldshofen |
| 8143.9320 | 932 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | WV Kleinhabersd./Warzf. |
| 8800.9320 | 932 | 219,00 | 219,00 | 1.000,00 | Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen | Bebauter GB allgemein |
| 8810.9321 | 932 | 103.164,29 | 103.164,29 | 200.000,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | Unbebauter GB |
| 8811.9321 | 932 | 0,00 | 0,00 | 400.000,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | BG nörd. Rüderner Str. |
| 8812.9321 | 932 | 0,00 | 0,00 | 100.000,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | Große Höhe/BPL 3 b |
| 8813.9321 | 932 | 108.521,66 | 108.521,66 | 100.000,00 | Erw erb unbebauter Grundstücke | BG Petershöhe I + II |

ZUSCHÜSSE/BEITRÄGE:

Die Einnahmesituation im VmHH (Zuschüsse und Beiträge) gestaltet sich wie folgt:

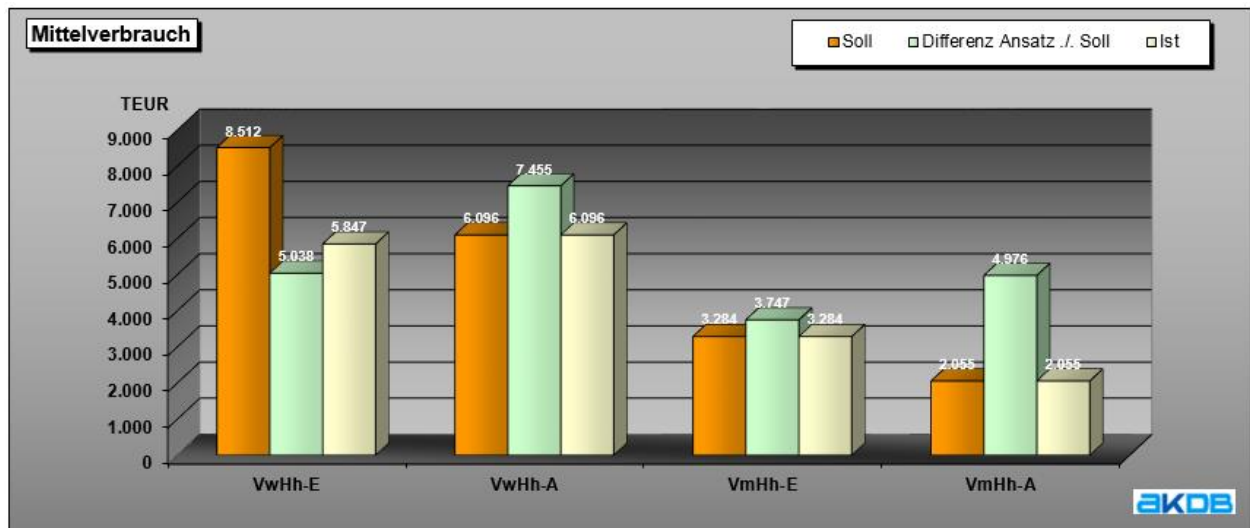
| GL | GR | Gliederungstext | Zusatztext (GL) | Ansatz | Soll | Ist |
|--------|------|---|-----------------------------------|--------------|------------|------------|
| 1300 | 3610 | Brandschutz | | 114.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3320 | 3610 | Musikpflege | | 10.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3521 | 3610 | Bücherei -1- | | 0,00 | -325,21 | -325,21 |
| 4641 | 3610 | Tageseinrichtung für Kinder -1- | KiTa Villa Kunterbunt | 126.200,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4642 | 3610 | Tageseinrichtung für Kinder -2- | KiTa Schabernack | 600.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5651 | 3610 | Turn- und Sporthalle -1- | Sport- /Veranstaltungszentrum | 98.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6151 | 3610 | Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme | | 297.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6301 | 3610 | Gemeindestraße -001- | Gehwegsanierung | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6504 | 3610 | Kreisstraße -04- | AN24-OD Dth./OV Dth.- Lenters. | 19.150,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7000 | 3610 | Abwasserbeseitigung | Kläranlage Dietenhofen | 90.390,00 | 107.355,73 | 107.355,73 |
| 7818 | 3610 | Flurbereinigung -8- | Neudorf/Dietenholz | 57.750,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7910 | 3610 | Sonstige Förderung der Wirtschaft | | 320.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8143 | 3610 | Wasserversorgung -03- | Kleinhabersdorf und Warzfelden | 134.450,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe: | | | | 1.917.540,00 | 107.030,52 | 107.030,52 |

Gemäß Zuweisungsbescheide gem. Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG vom 18.07.2016 erhält der Markt Dietenhofen für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Schabernack“ insg. 914.400 € im Haushaltsjahr 2016. Die Schlussraten stehen jeweils noch aus.

| GL | GR | Gliederungstext | Gruppierungstext | Zusatztext (GL) | Ansatz | Soll | Ist |
|--------|------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|------------|------------|------------|
| 6101 | 3500 | Orts- und Regionalplanung -1- | Beiträge und ähnliche Entgelte | | 36.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6319 | 3520 | Gemeindestraße -019- | Erschließungsbeiträge u.ä. | Blumen-/Rosen-/Mecklenburgstr. | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6359 | 3500 | Gemeindestraße -059- | Beiträge und ähnliche Entgelte | Petersburg/BG Petershöhe | 188.000,00 | 137.772,80 | 137.772,80 |
| 7000 | 3500 | Abwasserbeseitigung | Beiträge und ähnliche Entgelte | Kläranlage Dietenhofen | 346.000,00 | 14.241,93 | 14.241,93 |
| 7030 | 3500 | Abwasserbeseitigung -030- | Beiträge und ähnliche Entgelte | OT Seubersdorf | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8143 | 3560 | Wasserversorgung -03- | Beiträge für Wasserversorgungsanl. | Kleinhabersdorf und Warzfelden | 155.600,00 | 152.050,00 | 152.050,00 |
| Summe: | | | | | 728.600,00 | 304.064,73 | 304.064,73 |

ABGLEICH EINNAHMEN/AUSGABEN GESAMTHAUSHALT:

| Bereich | E/A | Ansatz (ges.) | Soll | Ist | Ansatz ./ Soll | Soll ./ Ist |
|------------------------|-----------|---------------|---------------|--------------|----------------|--------------|
| Verwaltungshaushalt | Einnahmen | 13.550.831,00 | 8.512.459,66 | 5.846.898,91 | 5.038.371,34 | 2.665.560,75 |
| Verwaltungshaushalt | Ausgaben | 13.550.831,00 | 6.096.202,99 | 6.096.190,99 | 7.454.628,01 | 12,00 |
| Vermögenshaushalt | Einnahmen | 7.030.481,00 | 3.283.698,64 | 3.283.698,64 | 3.746.782,36 | 0,00 |
| Vermögenshaushalt | Ausgaben | 7.030.481,00 | 2.054.619,32 | 2.054.619,32 | 4.975.861,68 | 0,00 |
| Gesamteinnahmen | | 20.581.312,00 | 11.796.158,30 | 9.130.597,55 | 8.785.153,70 | 2.665.560,75 |
| Gesamtausgaben | | 20.581.312,00 | 8.150.822,31 | 8.150.810,31 | 12.430.489,69 | 12,00 |



ALLGEMEINE RÜCKLAGE:

Der Stand der Allgemeinen Rücklage betrug zum 31.12.2015 5.255.853,95 €. Aktuell beträgt der Stand 3.305.853,95 € (Stand 01.04.2016). Es wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 1.950.000 € von der Rücklage entnommen.

NACHRICHTLICHT:

Sonderrücklage Abwasseranlage beträgt zum 31.12.2015 107.504,47 €.

Rücklagenstand Schulverband zum 31.12.2015: 344.587,75 €

SCHULDEN:

Der Markt Dietenhofen ist schuldenfrei.
Der Schulverband Dietenhofen ist schuldenfrei.

Aufgestellt am 25.07.2016
Markt Dietenhofen

gez.

Schwab
Kämmerin

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Hochwasserkonzept

Der Bayerische Staat fördert die Entwicklung eines Gewässerentwicklungskonzepts durch ein Planungsbüro mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Im Rahmen eines Gewässerentwicklungskonzeptes wird auch der Hochwasserschutz mit beleuchtet. Die Kosten für ein Gewässerentwicklungskonzept für die im Gemeindeeigentum stehenden Gewässer (Gewässer III. Ordnung) werden vom Wasserwirtschaftsamt mit ca. 35.000,-- € beziffert. Daher empfiehlt die Verwaltung angesichts der Hochwasserereignisse in den vergangenen Wochen und Monaten, ein Gewässerentwicklungskonzept in Auftrag zu geben und durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, ein Gewässerentwicklungskonzept zu entwickeln und durchführen zu lassen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 7 Vergabe des Auftrags zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie

Es wurden für die Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie (Filterschicht) vier Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Innerhalb der Angebotsfrist konnten zwei Firmen ein Angebot abgeben, eine Firma reichte nach Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot vor, eine weitere legte gar kein Angebot vor. Das zu spät eingegangene Angebot sowie ein weiteres enthielten nicht die geforderten Positionen (andere Körnung angegeben).

Es kann somit nur ein Angebot, das der Firma Auerochs GmbH, gewertet werden.

Das somit wirtschaftlichste Angebot legte die Firma Auerochs GmbH vor. Der Angebotspreis beträgt 76.903,75 €.

Es wird empfohlen den Auftrag zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie (Filterschicht) an die Firma Auerochs GmbH zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie wird zu einem Angebotspreis von 76.903,75 € an die Firma Auerochs GmbH vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

| | |
|--------------|--|
| TOP 8 | Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg |
|--------------|--|

Es wurde eine Preisanfrage bei 6 Firmen durchgeführt. Drei Firmen gaben ein Angebot ab.

Die überprüften Angebotssummen sind aus der Tabelle ersichtlich.

| | Firmenname | Firmensitz | Preis | |
|---|--------------|------------|--------------------|----------|
| 1 | Walter Ammon | Roßtal | 21.036,82 € | 100,00 % |
| 2 | 2. Bieter | | 26.442,99 € | 125,70 % |
| 3 | 3. Bieter | | 35.153,79 € | 167,11 % |

Die Angebotssummen enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Die Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Anhaltspunkte für Preisabsprachen liegen nicht vor.

Vergabevorschlag

Das günstigste Angebot hat die Firma. Walter Ammon Elektro Fernmelde Bau GmbH, Roßtal, mit einer Angebotssumme von 21.036,82 € abgegeben.

Davon beträgt der Kostenanteil für die Straßenbeleuchtung 8.652,49 € und der Anteil für das Leerrohr 12.384,33 €

Die Kostenschätzung für die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels betrug 10.000,-- € incl. 19 % MwSt.

Das gemeindliche Bauamt empfiehlt, die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg an die Firma Walter Ammon Elektro Fernmelde Bau GmbH, Roßtal, zu einer Angebotssumme von 21.036,82 € zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg an die Firma Walter Ammon Elektro Fernmelde Bau GmbH, Roßtal, zu einer Angebotssumme von 21.036,82 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

| | |
|--------------|--|
| TOP 9 | Straßenbeleuchtung Prioritätenliste |
|--------------|--|

Im Jahr 2016 und den folgenden Jahren sollen Straßenlampen mit Betonmasten, welche Schäden aufweisen, ausgewechselt werden. Bereits 2015 wurden Leuchten, deren Masten sehr starke Schäden aufwiesen, ausgewechselt. Die Masten der nun noch auszuwechselnden vierzig Leuchten wiesen im Vorjahr noch leichtere Schäden auf, die die Standsicherheit noch nicht gefährdeten. Jeder Winter schädigt den Beton der Masten weiter, so dass derzeit der Austausch von mindestens vierzehn Leuchten vordringlich wäre.

Bei zwei Leuchten wäre provisorisch der ersatzlose Ausbau anzudenken (Ansbacher Straße und Leuchte Diethenhofen Nr. 470, die auf dem an die Firma Schütz verkauften Teil der Industriestraße steht).

Im Haushalt sind derzeit direkt noch ca. 20.000,-- € für den Austausch von Straßenlampen vorgesehen. Bei Kosten für den Austausch einer Leuchte von ca. 2.300,-- bis 2.500,-- € (je nach Standort) könnten acht Leuchten ausgetauscht werden. Nach Auskunft der Kämmerin, Frau Schwab, könnten im Haushalt durch Umschichtungen noch weitere Mittel in Höhe von mehreren zehntausend € bereitgestellt werden.

Denkbar wäre somit:

- Austausch von nur 8 Leuchten (Kosten ca. 20.000,-- €)
- Austausch der 14 am meisten geschädigten Leuchten (Kosten ca. 35.000,-- €)
- Austausch der Hälfte der geschädigten vierzig Leuchten, also zwanzig Leuchten (Kosten ca. 50.000,-- €).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Hälfte der beschädigten Leuchten, als 20 Leuchten, im Jahr 2016 auswechseln zu lassen. Ein entsprechendes Angebot soll von der Verwaltung bei der Main-Donau-Netz GmbH eingeholt werden.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 10 Änderung der Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz, im Bereich Seubersdorf

Im Flurbereinigungsverfahren Unterschlaubach sollen die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung angepasst und auf örtlich erkennbare Grenzen verlegt werden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Unterschlaubach schlägt daher die im anliegenden Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband versehene neue Gemeindegrenze vor.

Die Änderung bedarf nach § 58 Abs. 2 Satz 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) der Zustimmung der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Unterschlaubach hat die im Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband dargestellte neue Gemeindegrenze vorgeschlagen. Durch den neuen Grenzverlauf ergibt sich für das Gemeindegebiet Diethofen eine Flächenminderung von 0,2838 ha. Der Marktgemeinderat stimmt der beabsichtigten Gemeindegrenzänderung zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2

TOP 11 Breitbandausbau**TOP 11.1 Beratung über den Wiedereinstieg in das Förderprogramm**

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass vor einiger Zeit ein Gespräch über den Wiedereinstieg in das zweite Förderprogramm stattgefunden hat. An diesem Gespräch haben der Breitbandpate und MGR Hans Kuhr und MGR Klaus Scheiderer teilgenommen. Durch einen Wiedereinstieg könnte erreicht werden, dass die nach Fertigstellung im Februar 2017 nicht versorgten Bereiche auch mit Breitband von mindestens 30 Mbit versorgt werden können.

Hierzu wäre wieder eine Beratung durch eine passende Firma sinnvoll und auch nötig. Bisher wurde mit der Herrn Langer von der Firma Breitbandberatung Bayern zusammengearbeitet. Die Beratung war gut. Aus diesem Grund sollte nun auch wieder der Vertrag mit der Breitbandberatung abgeschlossen werden.

Zusätzlich teilt 1. Bürgermeister Erdel mit, dass der Förderantrag für den Masterplan (100 % Förderung bis maximal 50.000 €) als Bundesmaßnahme für die Vorbereitung des FTTH-Ausbaues gestellt werden soll. Ob eine Förderung möglich ist, wird nach Antragsstellung festgestellt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Angebot der Breitbandberatung Bayern

Beschluss:

Die Firma Breitbandberatung Bayern erhält den Auftrag zur Beratung für den Wiedereinstieg in das zweite Förderprogramm zum Angebotspreis von 4.750 €.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 12 Übernahme der Buskosten der Firma Meier von der Schule zur Ballsporthalle wegen Schulsport

Kostenaufstellung

Rechnungen der Fa. Meier Bus- & Reiseservice für zusätzliche Beförderung der Schüler der Grund- und Mittelschule zur Ballsporthalle während der Bauphase der Turnhalle Juni 2013 bis Oktober 2015

Jahr 2013

| | | | | |
|-----------|-----------------------------------|-------------------|------------------------|------------|
| Juni-Juli | 9 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 500,76 € | | |
| September | 17 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 945,88 € | | |
| Oktober | 44 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 2.448,16 € | | |
| November | 41 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 2.281,24 € | | |
| Dezember | 25 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 1.391,00 € | | |
| | | 7.567,04 € | | |
| | | | Anteil Rügland 16% | 1.210,73 € |
| | | | Anteil Dietenhofen 84% | 6.356,31 € |

Jahr 2014

| | | | | |
|-----------|-----------------------------------|--------------------|------------------------|-------------|
| Januar | 40 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 2.225,60 € | | |
| Februar | 39 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 2.169,96 € | | |
| März | 28 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 1.557,92 € | | |
| April | 25 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 1.391,00 € | | |
| Mai | 24 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 1.335,36 € | | |
| Juli | 7 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst | 389,48 € | | |
| September | 9 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 510,39 € | | |
| Oktober | 35 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.984,85 € | | |
| November | 35 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.984,85 € | | |
| Dezember | 28 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.587,88 € | | |
| | | 15.137,29 € | | |
| | | | Anteil Rügland 16% | 2.421,97 € |
| | | | Anteil Dietenhofen 84% | 12.715,32 € |

Jahr 2015

| | | |
|-----------|-----------------------------------|--------------------|
| Januar | 33 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.871,43 € |
| Februar | 24 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.361,04 € |
| März | 32 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.814,72 € |
| April | 19 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 1.077,49 € |
| Mai | 11 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 623,81 € |
| Juni | 3 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 170,13 € |
| Juli | 2 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst | 113,42 € |
| September | 10 Touren / je 54,06 € zzgl. Mwst | 578,44 € |
| Oktober | 44 Touren / je 54,06 € zzgl. Mwst | 2.545,14 € |
| | | <u>10.155,62 €</u> |

Anteil Rügland 16% 1.624,90 €

Anteil Diethofen 84% 8.530,72 €

Anteil Rügland 16% 2013-2015 5.257,60 €

Anteil Diethofen 84% 2013-2015 27.602,35 €

32.859,95 €

Erstellt von:

Jana Fleischmann

Beschlussvorschlag:

Der Anteil von Rügland für den Zeitraum von Juni 2013 bis Oktober 2015 in Höhe von 5.257,60 € wird durch den Markt Diethofen übernommen. Die Abwicklung erfolgt im Haushaltsjahr 2017.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

| | |
|---------------|---|
| TOP 13 | Zuschussantrag Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen Information |
|---------------|---|

Geschäftsleiter Wimmer informiert, dass ein Antrag auf staatliche Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von Asylbewerbern in Kindertageseinrichtungen gestellt wurde. Diese Richtlinie wurde neu erlassen und die Gemeinden am 11.07.2016 erstmals davon in Kenntnis gesetzt. Insgesamt stehen für den Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.12.2016 im Landkreis Ansbach 78.000 € zur Verfügung.

Seitens des Marktes Diethofen wurden insgesamt für 24.000 € Förderung beantragt, wobei die Selbstkosten bei 10 % liegen müssen. Es wurde die Beschaffung von vier Lern-Laptops, Personalschulungen und Anstellung einer Kraft auf Honorarbasis beantragt. Antragsfrist war der 05.08.2016.

Beschluss:

Der Antrag wird befürwortet.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

**TOP 14 Zuschussantrag Nachbarschaftshilfe
Information**

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass zwischenzeitlich ein Zuschussantrag für den Auf- und Ausbau der Nachbarschaftshilfe in Dietenhofen gestellt wurde. Es wurden 10.000 € „Anschubfinanzierung“ beantragt. Hierfür kann eine Kraft auf z.B. 450 € Basis beschäftigt und die Bürotätigkeiten finanziert werden. Der Eigenanteil des Marktes Dietenhofen beträgt 10 %.

Beschluss:

Der Zuschussantrag wird befürwortet.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 15 Bekanntmachungen

TOP 15.1 Geschwindigkeitsmessungen

Die Ergebnisse der letzten Geschwindigkeitsmessungen wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates sowie der Polizei zur Verfügung gestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 15.2 Feuerwehrfest in Zschorlau

Am 27. und 28.08.2016 findet in Zschorlau das 140-jährige Jubiläum der Feuerwehr statt. Hierzu wird eine Abordnung aus Dietenhofen anreisen. Wer mit möchte, soll sich im Rathaus in Dietenhofen melden.

zur Kenntnis genommen

TOP 15.3 Proviantwandertag in Gresten

Am 04.09.2016 findet in Gresten wieder der Proviantwandertag statt. Hierzu wird eine Abordnung aus Dietenhofen anreisen. Wer mit möchte, soll sich im Rathaus in Dietenhofen melden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 22:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer
Schriftführer/in